

# Regierungsratsbeschluss

vom 28. Oktober 2014

Nr. 2014/1880

Polizeieinsatz des Nordwestschweizer Polizeikonkordats (PKNW) zugunsten der Kantonspolizei Basel-Stadt anlässlich des Spiels der Raiffeisen Super League 2014/2015 zwischen dem FC Basel und dem Grasshopper Club Zürich vom Samstag, 1. November 2014 in Basel

## 1. Ausgangslage

Am Samstag, 1. November 2014, wird im St. Jakobspark in Basel das Fussballspiel der Raiffeisen Super League 2014/2015 zwischen dem FC Basel und GC Zürich stattfinden. Gestützt auf die bis heute vorliegenden Informationen und die bisherige Lagebeurteilung ist dieses Spiel als Middle Risk Plus-Spiel zu betrachten. Mit der Begründung, dass die eigenen Kräfte der Kantonspolizei Basel-Stadt nicht ausreichen, um die Sicherheit anlässlich des Spiels zu gewährleisten, hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt am 9. Oktober 2014 ein Unterstützungsbegehren an den Kanton Solothurn gestellt.

# 2. Erwägungen

Es wird aufgrund der ewigen Rivalität der beiden Teams mit einem hohen Zuschaueraufmarsch gerechnet. Bei den letzten Begegnungen in Basel kam es zu Auseinandersetzungen zwischen FCB- und GC-Fans auf der Eventplattform beim St. Jakob-Park. Ferner suchten nach dem Spiel die GC-Fans im Bahnhof Muttenz die Auseinandersetzung mit Basler-Fans, was dank einer schnellen Intervention verhindert werden konnte. Aufgrund der gemachten Ausführungen besteht somit noch eine offene Rechnung zwischen den beiden Anhängern. Es muss zudem bei dieser Paarung auch immer wieder mit Auseinandersetzungen zwischen gewaltbereiten Fans beider Lager gerechnet werden.

Auftrag der Kantonspolizei Basel-Stadt ist es unter anderem, unmittelbar drohende Gefährdungen oder eintretende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren. Dazu wird am 1. November 2014 ein Grossaufgebot an Polizeikräften notwendig sein. Die Kantonspolizei Basel-Stadt bietet sämtliche zur Verfügung stehenden eigenen Kräfte auf. Der erforderliche Polizeieinsatz benötigt jedoch erhebliche Ressourcen und übersteigt die personellen und materiellen Mittel der Kantonspolizei Basel-Stadt. Das Polizeikorps des Kantons Basel-Stadt ist daher für die Umsetzung seines Auftrages auf Unterstützung angewiesen. Gemäss Art. 3 des Konkordatsvertrages ist eine Hilfeleistung zugunsten eines anderen Kantons möglich.

#### 3. Beschluss

3.1 Dem Ersuchen des Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt vom 9. Oktober 2014 um Bereitstellung von Polizeikräften des Kantons Solothurn zur Durchführung eines Einsatzes anlässlich des Fussballspiels der Raiffeisen Super League 2014/2015 zwischen dem FC Basel und GC Zürich vom 1. November 2014 in Basel wird

- gestützt auf § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (BSG 511.11) zugestimmt.
- 3.2 Das Polizeikommando wird beauftragt, der Kantonspolizei Basel-Stadt die für diesen Einsatz erforderlichen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen.
- 3.3 Die geleisteten Stunden werden den im Einsatz gestandenen Polizeikräften der Kantonspolizei Solothurn gestützt auf Art. 281 Abs. 2 GAV (BGS 126.3) im Anschluss an den Einsatz ausbezahlt. Der Vollzug der Auszahlung obliegt dem Personalamt.

Andreas Eng Staatsschreiber

### Verteiler

Polizei Kanton Solothurn, Polizeikommando Amt für Finanzen